

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Sportordnung

Teil A

Stand 07.03.2009

Sportordnung des DKBC, Teil A – Beschluss vom 07.03.2009

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
A 1 Zuständigkeit.....	Seite 4
A 2 Sportjahr.....	Seite 5
A 3 Spielrecht.....	Seite 5
A 3.1 Spielberechtigung.....	Seite 5
A 3.2 Spielerpass.....	Seite 6
A 3.3 Sperrbestimmungen.....	Seite 6
A 3.4 Ausländer.....	Seite 8
A 3.5 Sonderspielrechte.....	Seite 9
A 4 Bestimmungen der Jugend.....	Seite 9
A 4.1 Gastspielrecht der Jugend.....	Seite 9
A 4.2 U 18 w + m.....	Seite 10
A 4.3 U 14 w + m.....	Seite 10
A 4.4 U 10 w + m.....	Seite 10
A 4.5 Durchläufer.....	Seite 11
A 4.6 Deutsche Meisterschaften.....	Seite 12
A 5 Altersklassen.....	Seite 12
A 5.1 Einteilung.....	Seite 12

A 5.2 Einstufung.....	Seite 12
A 5.3 Wahl der Altersklasse.....	Seite 13
A 6 Besondere Spielgenehmigungen.....	Seite 13
A 7 Rekorde.....	Seite 14
A 8 Rauch- und Alkoholverbot.....	Seite 14
A 9 Nicht sportgerechte Namen.....	Seite 15
A 10 Sonstige sportliche Veranstaltungen.....	Seite 15
A 11 Rechtswesen.....	Seite 15
A 12 Inkrafttreten.....	Seite 16

Präambel

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb innerhalb des DKBC. Die Sportordnung des DKB ist dabei ebenso bindend wie die vorliegenden Bestimmungen. Die Schiedsrichterordnung ergänzt den Spielbetrieb.

Die Bestimmungen dieser Sportordnung beruhen auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness. Sie sind in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.

Sportverkehr im Sinne der Sportordnung sind alle sportlichen Wettbewerbe, Meisterschaften, Freundschaftsspiele sowie der internationale Spielverkehr im DKBC.

Formen des Sportverkehrs:

Die Form der Wettbewerbe wird in der Sportordnung und den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Durchführungsbestimmungen können von den Landesverbänden und den jeweils zuständigen Organen und Ausschüssen erstellt werden. Die Zuständigkeiten werden in der Sportordnung Teil A geregelt.

Die Durchführungsbestimmungen dürfen den Inhalten der Sportordnung nicht widersprechen!

Der Text dieser Sportordnung gilt für die männliche und weibliche Sprachform.

A 1 Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Teil A dürfen ausschließlich von der Classic-Konferenz oder der Jahresversammlung genehmigt werden.

Auch Länder oder Organe haben kein Recht, diese Bestimmungen in ihrem Bereich abweichend anzuwenden oder zu beschließen.

Die Landesverbände haben das Recht zu den Inhalten des Teil B in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, die der Sportordnung nicht widersprechen dürfen.

Dasselbe Recht steht der Kommission Nationaler Sport für Meisterschaften auf DKBC Ebene und für internationale Begegnungen sowie der Jugend Konferenz in ihrem Bereich zu.

Der Kommission Nationaler Sport ist es gestattet für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen im Rahmen dieser Ordnung zu erlassen, die im Teil C niedergelegt werden.

Der Ländersportrat beschließt Änderungen des Teil B. Das Recht der Classic-Konferenz oder Jahresversammlung für gegenteilige Beschlussfassungen bleibt davon unberührt. Bis zu eventuellen anderen Beschlussfassungen durch diese haben die Beschlüsse des Ländersportrats jedoch Gültigkeit.

Festlegungen zum Freizeitsport sind im Teil B geregelt.

A 2 Sportjahr

Das Sportjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.

A 3 Spielrecht

A 3.1 Spielberechtigung

Zum Nachweis der Spielberechtigung ist der gültige DKB-Spielerpass vorzulegen.

Eine Spielberechtigung kann für jede Bahnart getrennt erworben werden.

Mitglieder, die mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Bahnart als Vollmitglieder angehören, dürfen nur für einen Verein bzw. Klub die Spielberechtigung erlangen. Ihnen steht darüber hinaus ein eingeschränktes Spielrecht zu, das zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften des(r) anderen Verein(e) berechtigt. Eine weitergehende Teilnahme an Wettbewerben, die über die Ebene des Vereins hinausgehen, ist nicht gestattet.

Wird in einem Landesverband, Verein oder Klub eine Bahnart nicht gespielt, so können deren Mitglieder zusätzlich in einem weiteren Landesverband, Verein bzw. Klub ein Spielrecht für andere Bahnarten erlangen.

Für das Dreibahnenspiel gilt die gleiche Regelung, ungeachtet welche Bahnart im jeweiligen Verein gespielt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Spieler deren Stammverein über eine Dreibahnanlage nicht verfügt, das Gastspielrecht in einem anderen Verein des eigenen Landesverbandes eingeräumt werden kann.

A 3.2 Spielerpass

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines gültigen Spielerpasses. Dieser wird auf Antrag von den Landesverbänden ausgestellt. Der Spielerpass muss folgende Daten enthalten:

- Aktuelles Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Passinhabers
- Vorname und Name
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit
- Spielberechtigung für den Verein und Klub
- gültige Beitragsmarke

Beim Wechsel eines Spielers in einen anderen Landesverband wird kein neuer Spielerpass ausgestellt.

A 3.3 Sperrbestimmungen

1. Bei Vereins- oder Klubwechsel, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres erfolgt, wird das Spielrecht für den neuen Verein/Klub ab dem 01.07. des Jahres erlangt.

2. Auch ein Wechsel nach dem 01.07. kann jederzeit erfolgen, jedoch tritt das Spielrecht für den neuen Verein/Klub erst nach einer 3-monatigen Sperre ab dem Austrittsdatum in Kraft. Dieser Wechselmodus kann jedoch nur einmal im Sportjahr in Anspruch genommen werden.
3. Bei einem Klubwechsel innerhalb eines Vereins bleibt das Spielrecht für den Verein erhalten.
4. Bestehen durch Auflösung eines Vereins/Klubs oder einer Abteilung eines Hauptvereins keine Möglichkeit mehr zur Teilnahme am Spielbetrieb, so kann durch Eintritt in einen neuen Verein/Klub das Spielrecht dort ebenfalls nach einer 3-monatigen Spielsperre erworben werden.
5. Bei Fusionen (Zusammenschlüssen) kann sich dieser neue Verein/Klub erst am nächstfolgenden 01.07. am Spielbetrieb beteiligen. Der neue Klub oder Verein nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen vor dem Zusammenschluss gespielt wurde. (siehe auch Auf- und Abstieg)
Der neue Klub/Verein muss bis zum 30.06. dem zuständigen Verein bzw. Landesverband gemeldet sein.
6. Einzelklubs, die über den Landesverband dem DKB und dem DKBC angehören, werden wie Vereine behandelt.

A 3.4 Ausländer

A 3.4.1 Definition

Ausländer im Sinne dieser Sportordnung sind Personen, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen

A 3.4.2 Mitgliedschaft und Spielrecht:

Ausländer können Mitglied im DKB und seinen Untergliederungen werden.

Das Spielrecht können Ausländer nur erlangen, wenn

- a) bei Mitgliedschaftserwerbung folgende schriftliche Bestätigungen des Heimatverbandes vorliegen:
 - formlose Freigabe
 - Datum des letzten Einsatzes in einer Klubmannschaft des Verbandes, in dem der Spieler zuletzt gemeldet war
- b) bei neu am Kegelsport teilnehmenden Ausländern eine verbindliche Erklärung, dass im Ausland noch nicht gespielt wurde.

A 3.4.3 Spielrecht

- a) In Mannschaften, die an Meisterschaften auf DKB und DKBC- Ebene teilnehmen, dürfen Ausländer starten.
- b) Bei Einzelmeisterschaften, Doppel-, Paar- und Mixed -Wettbewerben sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit zugelassen (Ausnahme Jugend)

- c) Ausländer, die am Spielbetrieb des DKB und DKBC teilnehmen, dürfen in ihrem Heimatland an Einzelmeisterschaften teilnehmen.

Dies ist aber nur dann gestattet, wenn die Einzelmeisterschaften nicht im Rahmen von Mannschaftswettbewerben ausgetragen werden. Ausländer dürfen in den Nationalmannschaften ihrer Heimatländer spielen.

Der Einsatz von Ausländern darf in den Ländern abweichend vom Teil A geregelt werden.

A 3.5 Sonderspielrechte

Den vom DKB und des DKBC sowie der Sportgremien der Länder angeforderten Spieler und Funktionären ist im Mannschaftswettbewerb eine Spielverlegung zu genehmigen. Weitere Festlegungen sind im Teil B der Sportordnung geregelt.

A 4 Bestimmungen Jugend

A 4.1 Gastspielrecht – Jugend

Kann ein Verein, mangels Mitglieder, keine Mannschaft in einer Jugendklasse melden, so kann einem Jugendlichen ein Gastspielrecht in einem anderen Verein für ein Spieljahr erteilt werden.

Das Einzel- und Klubstartrecht im Heimatverein bleibt hiervon unberührt.

Pro Mannschaft darf nur ein Gastspieler eingesetzt werden. Die Genehmigung ist bei der spielleitenden Stelle mit der Bestätigung beider Vereine und der Bestandserhebung des entsendenden Vereins, schriftlich, mindestens vier Wochen vor Saisonstart zu beantragen.

A 4.2 U18-Jugend

Jugendliche U18 dürfen am Spielbetrieb der Erwachsenen teilnehmen. Vorrang hat der Jugendspielbetrieb. U18-Jugendliche unter 16 Jahren dürfen mit maximal 100 Wurf an 200 Kugel-Wettkämpfen teilnehmen. Sonderregelungen bei anderen Wurfdistanzen müssen in den Durchführungsbestimmungen Teil C geregelt werden.

A 4.3 U14-Jugend

Jugendliche U14 und U10 müssen mit der 14er-Kugel spielen. Sie dürfen nur an Wettkämpfen ihrer Altersklasse teilnehmen.

A 4.4 U10-Jugend

Die U10-Jugend darf nicht an Wettkämpfen im Sinne dieser Sportordnung teilnehmen.

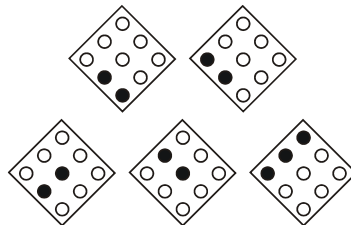
A 4.5 Durchläufer

Als Durchläufer (nur 14er-Kugeln) sind folgende Würfe zu werten:

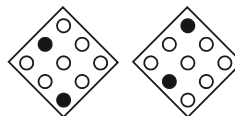
- Wenn beim Spiel in die Vollen die Kugel zwischen den vorderen fünf Kegeln 1, 2, 3, 4, 6 durchläuft, ist der Wurf zu wiederholen, auch wenn dabei die hinteren Kegel 5, 7, 8, 9 fallen.
- Fallen vordere Kegel durch umfallende hintere Kegel, ist der Wurf als Durchläufer zu behandeln.
- Wenn beim Abräumen die Kugel zwischen zwei in der Diagonale unmittelbar nebeneinanderstehende Kegel durchläuft, ist der Wurf zu wiederholen.

Beispiel: Als Durchläufer ist zu werten (auch spiegelgleiche Bilder)

Abräumen: Als Durchläufer ist zu werten (auch spiegelgleiche Bilder)



Abräumen: Nicht als Durchläufer ist zu werten (auch spiegelgleiche Bilder)



Spiel ins volle Bild:



A 4.6 Deutsche Jugendmeisterschaften

Die Durchführungsbestimmungen erlässt der Vorstand der DKBC - Jugend.

Die einzelnen Zuteilungen werden durch den Sektions-Jugendausschuss bestimmt und festgelegt.

A 5 Altersklassen

A 5.1 Einteilung

männlich	weiblich	Alter
U10 m	U10 w	jünger 10 Jahre
U14 m	U14 w	10 – 14 Jahre
U18 m	U18 w	15 – 18 Jahre
U23 m	U23 w	19 – 23 Jahre
Herren	Damen	24 – 49 Jahre
Senioren A	Seniorinnen A	50 – 59 Jahre
Senioren B	Seniorinnen B	ab 60 Jahre

A 5.2 Einstufung

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Alter, das innerhalb eines Sportjahres erreicht wird (01.07. d.J. bis 30.06. d.F.-J.).

A 5.3 Wahl der Altersklasse

Senioren A und B und Seniorinnen A und B können sich nach Wahl an den Meisterschaften beteiligen. Sie haben ihre Entscheidung bereits vor Beginn der örtlichen Meisterschaften zu treffen, das heißt eine schriftliche Erklärung für Einzel und Mannschaft getrennt, muss bei der jeweiligen Meisterschaft vorgelegt werden. Sie ist gültig für das gesamte Sportjahr. Folgende Möglichkeiten sind erlaubt:

- Senioren/innen A – Start bei Herren/Damen
- Senioren/innen B – Start bei Senioren/innen A

Diese Regelungen treffen nicht für den Klubspielbetrieb zu.

A 6 Besondere Spielgenehmigungen

- a) Mitglieder, die vor dem 01.01.1933 geboren sind, dürfen zum Spiel die Lochkugel benutzen.
- b) Den Landesverbänden bleibt es in ihrem Zuständigkeitsbereich überlassen, Sportlern, die entsprechend der Altersklassen das Seniorenalter erreichen, das Lochkugelspiel zu gestatten.
- c) Die Landesverbände sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich besondere Spielgenehmigungen (körperliche Behinderung) zu erteilen. Diese "Besonderen

Spielgenehmigungen“ sind unaufgefordert mit dem Spielerpass vorzulegen.

d) In den beiden untersten Spielklassen sind folgende Erleichterungen möglich:

- Die Benutzung der Lochkugel ohne Altersbegrenzung
- Variable Gestaltung der Mannschaftsstärke

Teilnahmeberechtigung von gemischten Mannschaften.

A 7 Rekorde

Rekorde auf Bundesebene können nur bei den Deutschen Einzelmeisterschaften erzielt werden.

A 8 Rauch- und Alkoholverbot

Im unmittelbaren Spielbereich gilt ein allgemeines Rauchverbot. Für Spieler im Mannschaftsspielbetrieb gilt vor und während des Wettkampfes Alkoholverbot. Spieler, die sichtbar unter Alkohol stehen, sind vom Wettkampf auszuschließen. Rauch- und Alkoholverbot bei Einzelmeisterschaften werden in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

Diesbezügliche Ahndungen erfolgen ausschließlich durch den Schiedsrichter/Aufsichtsführenden.

A 9 Nicht sportgerechte Namen

Mannschaften, die keinen sportgerechten Namen haben, können an nationalen Meisterschaften nicht teilnehmen. Den Landesverbänden wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

A 10 Sonstige sportliche Veranstaltungen

Ist in der DKB-Sportordnung unter Antrags- und Genehmigungsverfahren geregelt

BKSA-Wettbewerbe:

Antrags- und Durchführungsbestimmungen siehe BKSA-Bestimmungen.

A 11 Rechtswesen

Alle Verstöße gegen diese Sportordnung werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC geahndet und bestraft. Die RVO soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb im Interesse des DKBC und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.

A 12 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Classic-Konferenz des DKBC tritt diese Sportordnung am 01.07.2004 mit Änderungen vom 07.03.2009 in Kraft. Änderungen zur Sportordnung, Teil A sind durch Beschluss der Classic-Konferenz bzw. Jahresversammlung zulässig.